

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
VI D 213-AG § 30 III/IV StVO-2/26
Herr Schlötels

Bekanntmachung im Internet

Tel. +49 30 902594-5852
jean-richard.schloetels@senmvku.berlin.de

Columbiadamm 10, 12101 Berlin

11. August 2026

nachrichtlich per E-Mail an

Bundesministerium für Verkehr - StV 12
Oberste Straßenverkehrsbehörden der Länder
Autobahn GmbH
Senatsverwaltung für Inneres und Sport - III B
bezirkliche Straßenverkehrsbehörden
Branchenverbände

Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie vom Samstagsfahrverbot nach der Ferienreiseverordnung (FerReiseV) als Maßnahme zur Bewältigung der Auswirkungen des Niedrigwassers in den deutschen Binnenschiffahrtsstraßen

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abt. VI Verkehrsmanagement, trifft aufgrund einer Bitte des Bundesministeriums für Verkehr für Berlin folgende Regelungen:

1. Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderungen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenschiffahrtsstraßen stehen.
2. Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Ferienreiseverordnung vom Samstagsfahrverbot nach § 1 Abs. 1 FerReiseV für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderungen, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen des Niedrigwassers der deutschen Binnenschiffahrtsstraßen stehen.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Columbiadamm 10, 12101 Berlin
Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG: post@senmvku.berlin.de

 barrierefreier Zugang

Verkehrsankunft: U6 Platz der Luftbrücke; Buslinien 104, 248, N6, N42 Platz der Luftbrücke / Flughafen Tempelhof

Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse Berlin

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

3. Diese Ausnahmegenehmigungen gelten für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen. Eingeschlossen sind erforderliche Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den vorgenannten Beförderungen stehen.
4. Die vorstehenden Ausnahmegenehmigungen gelten nicht für Großraum- und Schwertransporte.
5. Die vorstehenden Ausnahmeregelungen gelten ab sofort und sind befristet bis einschließlich 31. August 2026.

Begründung:

Aufgrund der trockenen Wettersituation werden teils extreme Niedrigwasserstände in den deutschen Binnenschiffahrtsstraßen verzeichnet. Am Rhein werden die Pegelstände des Extremjahres 2018 bereits unterschritten. Die Donau verzeichnet ebenfalls historische Tiefstände. Auch an der Elbe wurden außergewöhnlich niedrige Wasserstände erreicht. Die Binnenschiffahrt ist hierdurch stark beeinträchtigt. Logistikketten, die für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft im Bundesgebiet notwendig sind, sind betroffen. Eine (teilweise) Verlagerung auf die Straße ist unumgänglich. Daher ist eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie vom Samstagsfahrverbot für Güter, die regelmäßig mit Binnenschiffen transportiert werden, auch im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Schienenverkehrs, erforderlich. Die betroffenen Branchen werden damit in ihren Bemühungen unterstützt, ihren Aufgaben weiterhin bestmöglich nachzukommen und die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Im Auftrag

Erhart

beglaubigt